

**Geschäftsordnung für den
Medien- und Informationstechnologierat Köln
(„Medien- und IT-Rat“)
in der Fassung vom 01.04.2003**

Präambel

Der Wirtschaftsausschuss des Rates der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 22.Mai 2000 die Einrichtung eines Medien- und IT-Rates für die Stadt Köln beschlossen. Der Medien- und IT-Rat gibt sich die folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Aufgaben des Medien- und IT-Rates

1. Der Medien- und IT-Rat übernimmt die Bündelung von Wirtschaft, Politik und Verwaltung im Bereich der Standortentwicklung für die Medien und IT-Wirtschaft.
2. Er berät in Fragen der Standortpolitik und –förderung und wirkt bei struktur- und standortpolitischen Entscheidungen mit.
3. Er erörtert praxisorientierte Arbeitsprogramme, Projekte und Maßnahmen und unterstützt den Aufbau von Initiativen für den Medien- und IT-Standort Köln.

**Geschäftsordnung für den
Medien- und Informationstechnologierat Köln
(„Medien- und IT-Rat“)
in der Fassung vom 19.05.2009**

Präambel

Der Wirtschaftsausschuss des Rates der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 22.Mai 2000 die Einrichtung eines Medien- und IT-Rates für die Stadt Köln beschlossen. Der Medien- und IT-Rat gibt sich die folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Aufgaben des Medien- und IT-Rates

1. Der Medien- und IT-Rat übernimmt die Bündelung von Wirtschaft, Politik und Verwaltung im Bereich der Standortentwicklung für die Medien und IT-Wirtschaft.
2. Er berät den Oberbürgermeister und seine nachgeordneten Gremien in Fragen der Standortpolitik und –förderung und unterstützt bei struktur- und standortpolitischen Entscheidungen.
3. Er erörtert praxisorientierte Arbeitsprogramme, Projekte und Maßnahmen und unterstützt den Aufbau von Initiativen für den Medien- und IT-Standort Köln.

§ 2

Zusammensetzung und Vorsitz

1. Der Medien und IT - Rat setzt sich aus Führungspersönlichkeiten der Medien- und IT-Unternehmen mit Hauptsitz im Kölner Raum sowie aus Vertretern der Politik und der Stadtverwaltung zusammen.
2. Ihm gehören max. 30 Mitglieder an.
3. Zur Unterstützung einer projektorientierten, effektiven Arbeitsweise richtet der Medien- und IT-Rat eine "Medien-Gruppe" sowie eine "IT-Gruppe" (im Folgenden Fachgruppen genannt) ein.
4. Der Medien und IT-Rat hat zwei Sprecher/-innen, die jeweils aus der Mitte der beiden Fachgruppen als Gruppenvorsitzende vorgeschlagen und vom Medien- und IT-Rat bestätigt werden. Der Vorsitz sowie der stellvertretende Vorsitz im Medien- und IT-Rat wechseln jährlich zwischen den Sprechern/Sprecherinnen der beiden Fachgruppen.
5. Die Mitgliedschaft endet bei Verlust der Funktion des jeweiligen Mitgliedes.
6. Eine Nachbesetzung aus den Unternehmen und Parteien/Fraktionen ist bei Ausscheiden eines Mitgliedes möglich.

§ 2

Zusammensetzung

1. Der Medien und IT - Rat setzt sich aus Führungspersönlichkeiten der Medien- und IT-Unternehmen mit Sitz im Kölner Raum sowie aus Vertretern der Politik zusammen.
2. In der Regel gehören ihm 30 Mitglieder an.
3. Die Mitgliedschaft kann bei Verlust der Funktion des jeweiligen Mitgliedes im Unternehmen enden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.
4. Eine direkte Nachbesetzung aus dem Unternehmen ist bei Ausscheiden eines Mitgliedes nicht möglich. Die Nachbesetzung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes. Dies gilt nicht für die Vertreter aus der Politik. In diesem Fall erfolgt die Nachbesetzung ohne Entscheidung des Vorstandes.

§ 3

Vorschlagsrecht und Berufung

1. Anträge zur Neuaufnahme von Mitgliedern werden in einer ordentlichen Sitzung des Medien- und IT- Rates vorberaten.

§ 3

Vorsitz und Vorstand

1. Der Medien- und IT-Rat hat eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretenden Vorsitzende/n.
2. Der Vorsitz sowie der stellvertretende Vorsitz im Medien- und IT-Rat wechseln nach Bedarf. Die Entscheidung trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende bestimmen aus dem Kreis der Mitglieder des Medien- und IT- Rates vier Personen, mit denen sie den Vorstand bilden. Der Vorstand begleitet und unterstützt kontinuierlich, d.h. unabhängig von den festgelegten Sitzungsterminen, Entscheidungs-vorbereitungen der Stadt Köln zur Entwicklung und Förderung des Medien- und IT-Standortes im Raum Köln.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wählt der Vorstand aus der Mitte der Mitglieder des Medien- und IT- Rates mit einfacher Mehrheit einen Nachfolger.

§ 4

Vorschlagsrecht und Berufung

1. Anträge zur Neuaufnahme von Mitgliedern werden in einer Vorstandssitzung vorberaten und in einer ordentlichen Sitzung des Medien- und IT- Rates bestätigt.

2. Eine Beschlussfassung über die Berufung von neuen Mitgliedern erfolgt im Wirtschaftsausschuss in nicht –öffentlicher Sitzung.

§ 4

Vertretung

Der Medien und IT- Rat wird nach außen hin durch den/die Vorsitzende/n des oder durch seine/n Stellvertreter/in bzw. die beiden Fachgruppensprecher/-innen vertreten.

§ 5

Sitzungen und Beschlüsse

1. Der Medien und IT- Rat tritt zu regelmäßigen Sitzungen (mindestens zweimal pro Kalenderjahr) zusammen.
2. Die Sitzungen werden von dem/der jeweils amtierenden Vorsitzenden einberufen. Darüber hinaus hat der/die Vorsitzende des Beirats eine außerordentliche Beiratssitzung einzuberufen, wenn dies mindestens vier der Beiratsmitglieder unter Angabe der Gründe beantragen.
3. Die Einberufung erfolgt über die geschäftsführende Stelle beim Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung und Stadtplanung

2. Eine Beschlussfassung über die Berufung von neuen Mitgliedern erfolgt im Wirtschaftsausschuss in nicht – öffentlicher Sitzung.

§ 5

Vertretung

Der Medien und IT- Rat wird nach außen hin durch den/die Vorsitzenden oder durch seine/n Stellvertreter/in vertreten.

§ 6

Sitzungen und Beschlüsse

1. Der Medien und IT- Rat tritt zu regelmäßigen Sitzungen (mindestens zweimal pro Kalenderjahr) zusammen.
2. Die Sitzungen werden von dem/der jeweils amtierenden Vorsitzenden einberufen. Darüber hinaus hat der/die Vorsitzende des Medien- und IT- Rates eine außerordentliche Sitzung einzuberufen, wenn dies mindestens vier der Mitglieder des Medien- und IT- Rates oder die Mehrheit des Vorstandes es unter Angabe der Gründe beantragen.
3. Die Einberufung erfolgt über die geschäftsführende Stelle im Amt des Oberbürgermeisters, Stabsstelle Medien, bei Einhaltung einer

<p>bei Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte. Jedes Mitglied ist berechtigt, Themen für die Tagesordnung anzumelden. Ist ein Mitglied verhindert, so kann es sich von einem anderen Vertreter seines Unternehmens bzw. seiner Institution/Organisation vertreten lassen.</p> <p>4. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung. Die Protokollführung erfolgt durch die Stadtverwaltung. Ist der/die Vorsitzende verhindert, so übernimmt der/die stellvertretende Vorsitzende die Sitzungsleitung. Ist auch diese/r verhindert, so bestimmt der Medien- und IT-Rat mehrheitlich aus seiner Mitte ein anderes Mitglied für die Leitung der Sitzung.</p> <p>5. Die Beschlüsse des Medien- und IT-Rates werden in den Sitzungen mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind die Vertreter aus Wirtschaft und Politik. Der Medien- und IT-Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Vertreter der Stadtverwaltung nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p> <p>6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende des Beirats.</p> <p>7. Die Beratungsergebnisse und Beschlüsse werden an den Wirtschaftsausschuss zur weiteren Beschlussfassung bzw. Kenntnisnahme weitergeleitet.</p> <p>8. Über die Ergebnisse der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche von dem/ der Leiter/in der Sitzung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist allen Mitgliedern in angemessener Frist zuzustellen</p>	<p>Frist von (in der Regel) vier Wochen schriftlich oder mit Hilfe von elektronischen Medien unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte. Jedes Mitglied ist berechtigt, Themen für die Tagesordnung anzumelden. Der Vorstand berät über die vorgeschlagenen Themen und erstellt ggf. eine neue Tagesordnung, die den Mitgliedern vor der Sitzung zuzustellen ist.</p> <p>4. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung. Die Protokollführung erfolgt durch die geschäftsführende Stelle in der Stadtverwaltung. Ist der/die Vorsitzende verhindert, so übernimmt der/die stellvertretende Vorsitzende die Sitzungsleitung. Ist auch diese/r verhindert, so bestimmt der Medien- und IT-Rat mehrheitlich aus seiner Mitte ein anderes Mitglied für die Leitung der Sitzung</p> <p>5. Die Beschlüsse des Medien- und IT-Rates werden in den Sitzungen mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind die Vertreter aus Wirtschaft und Politik. Der Medien- und IT-Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Vertreter der Stadtverwaltung nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p> <p>6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende des Medien- und IT- Rates.</p> <p>7. Die Beratungsergebnisse und Beschlüsse werden an den Wirtschaftsausschuss zur weiteren Beschlussfassung bzw. Kenntnisnahme weitergeleitet.</p> <p>8. Über die Ergebnisse der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche von dem/ der Leiter/in der Sitzung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist allen Mitgliedern in angemessener Frist zuzustellen bzw. zu übergeben. Der</p>
---	---

bzw. zu übergeben. Der Inhalt der Niederschrift gilt als anerkannt, wenn der Medien- und IT-Rat sie in der folgenden Sitzung bestätigt.

§ 6

Einrichtung von Arbeitsgruppen

Der Medien- und IT-Rat ist berechtigt, zur vertiefenden Behandlung spezifischer Themen weitere Arbeitsgruppen einzurichten sowie Gesprächsforen, Workshops o. ä. zu initiieren.

§ 7

Inkrafttreten, Ergänzung und Änderung der Geschäftsordnung

1. Die Geschäftsordnung tritt in Kraft, wenn sie vom Medien- und IT-Rat und vom Wirtschaftsausschuss beschlossen wird.
2. Änderungen und Ergänzungen können jederzeit vom Medien- und IT – Rat beschlossen werden. Eine Bestätigung durch den Wirtschaftsausschuss ist erforderlich.

Inhalt der Niederschrift gilt als anerkannt, wenn der Medien- und IT-Rat sie in der folgenden Sitzung bestätigt.

§ 7

Inkrafttreten, Ergänzung und Änderung der Geschäftsordnung

1. Die Geschäftsordnung tritt in Kraft, wenn sie vom Medien- und IT-Rat und vom Wirtschaftsausschuss beschlossen wird.
2. Änderungen und Ergänzungen können jederzeit vom Medien- und IT – Rat beschlossen werden. Eine Bestätigung durch den Wirtschaftsausschuss ist erforderlich.

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beratungsergebnisse grundsätzlich vertraulich zu behandeln, sofern sie nicht für eine öffentliche Behandlung bestimmt sind
2. Die Beiratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beratungsergebnisse grundsätzlich vertraulich zu behandeln, sofern sie nicht für eine öffentliche Behandlung bestimmt sind
2. Die Mitglieder des Medien- und IT- Rates erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung

